

Grundbuche des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für Eschenlohe Band 5 Seite 278 Blatt 261 der Steuergemeinde Eschenlohe) unter anderem folgendes aus: Fl.-Nr. 1086: „Wohnhaus Nr. 25 mit Stall, Stadel, Wagenremise, Autohalle mit Schupfe und Holzlege und Hofraum zu 0,142 ha“ und die Fl.-Nr. 1088 als „der Hausgarten zu 0,7865 ha“. Ausserdem ist die Fl.-Nr. 1108/106 der Gemarkung Eschenlohe als Gasthaus mit Schiesstand zu 0,0428 ha ausgewiesen. In der URNr. 1010 vom 27.03.1962 (s.o.) wird die Echtheit der untenstehenden Unterschriften bestaetigt, und zwar wie folgt von

- 1.) Georg Huber, Kaufmann in Eschenlohe, Haus-Nr. 25
- 2.) Johann Huber, Kaufmann in Eschenlohe, Haus-Nr. 95
- 3.) Anton Huber, Kaufmann in Eschenlohe, Haus-Nr. 25

Der URNr. 1010 ist die beglaubigte Abschrift des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen, Nachlassgericht VI 244/51 vom 24.10.1951 in der Nachlasssache Johann Huber beigefügt. Unter Punkt 4 der Anlage steht aber: Huber Anton, Saegewerksbesitzer und Gastwirt in Eschenlohe/Haus-Nr. 3. Da Anton Huber weder das Haus-Nr. 25/Eschenlohe als Elternhaus aufweisen kann, noch in diesem Haus geboren ist, noch dort 1962 gelebt hat, müsste also in der beglaubigten Abschrift vom 27.03.1962 bei Anton Huber Haus-Nr. 3/Eschenlohe stehen. Es steht aber Haus-Nr. 25/Eschenlohe. Dies kommt daher, dass der damalige 1. „Bürgermeister“ von Eschenlohe Anton Huber im Jahre 1958 das Forsthaus auf der Wart erwarb, nachdem er sich vorher illegal rund 41 ha der land- und forstwirtschaftlichen Flaechen des Haus-Nr. 25/Eschenlohe „aneignete“. Dieses Forsthaus auf der Wart baute er in den Eschenloher Tonihof um. Anton Huber hat offensichtlich illegal die Rechte des Haus-Nr. 25/Eschenlohe auf den Tonihof übertragen. Dies muss sich wie folgt zugetragen haben: Da ein Exemplar des Katasters für das Haus-Nr. 25/Eschenlohe (s.o.) noch 2005 bei der Gemeinde Eschenlohe lag, kommt jeder dritte, unabhängige Betrachter zu folgender Rekonstruktion der Ereignisse. 1958 hat Anton Huber das Exemplar (das im Haus-Nr. 25/Eschenlohe und nicht bei der Gemeinde Eschenlohe liegen muss) des Grundsteuer-Kataster-Umschreibhefts des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25/Eschenlohe, das Hans Georg Huber (*1942) als Eigentümer ausweist, zu sich auf die Gemeinde Eschenlohe gelegt und Hans Georg Huber (*1942) kriminell und steuebetrügerisch gestrichen, um das Kataster für sich und seinen Sohn Josef Huber anzulegen. Bewerbstelligt hat dies Anton Huber offensichtlich über die Schiene seiner Frau (genannt „Die Altwirtin“), die mit einem Sohn des jüngeren Bruders von Johann Huber (*1875) verheiratet war, der aus dem Krieg nicht zurückkam und öffentlich für tot erklärt wurde, denn sonst hätte Anton Huber die Altwirtin gar nicht heiraten können. Anton Huber hat auf kriminelle Art und Weise Hans Georg Huber (*1942) übergangen.

Anton Huber war nicht berechtigt, für sich oder für seinen Tonihof (oder für Flaechen, die Anton Huber illegal vom Haus-Nr. 25/Eschenlohe erwarb) ein Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft anzulegen.

1958/1959 wurde aber das staatliche Exemplar des Grundsteuer-Kataster-Umschreibhefts des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25/Eschenlohe des Müller Hans Georg Huber (*1942) im Staatsarchiv München illegal und ohne Rechtsgrundlage „archiviert“, da ja nun das Exemplar, das beim Staat lag, nicht mehr mit dem Kataster, das zum Haus-Nr. 25/Eschenlohe gehört, übereinstimmte und vor allem, um den Eigentumsnachweis für Hans Georg Huber (*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee) zu beseitigen. In einem Exemplar (und zwar im „archivierten“) ist naemlich Hans Georg Huber (*1942) als Alleineigentümer eingetragen. Das andere Exemplar ist auf Anton Huber und seinen Sohn Josef Huber angelegt. Als dann Josef Huber am 12.11.2005 starb, hat sich der Freistaat Bayern illegal das zweite Exemplar für das Haus-Nr. 25/Eschenlohe unter den Nagel gerissen, und damit die illegale Hochwasserverbauung betreff D-82438 Eschenlohe durchgedrückt und die illegalen

„Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 am Amtsgericht D-82362 Weilheim forciert. Der Freistaat Bayern waere und ist aber verpflichtet, das Kataster-Exemplar für das Haus-Nr. 25/Eschenlohe, das 1958 illegal im Staatsarchiv München „archiviert“ wurde, an den Eigentümer Hans Georg Huber (*1942) herauszugeben und das zweite Exemplar entsprechend korrigiert über den Eigentümer Hans Georg Huber (*1942) ans Landgericht Werdenfels herauszugeben. Anton Huber erwarb also direkt über den Erbhof Haus-Nr. 25/Eschenlohe, der im Eigentum von Hans Georg Huber (*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee) steht, das Forsthaus auf der Wart und baute es über die Fl.-Nr. 1108/106 der Gemarkung Eschenlohe (Gasthaus mit Schiesstand; ebenfalls Alleineigentum von Hans Georg Huber: *1942) in den Tonihof um. Der Nachweis hierfür ist u.a. die URNr. 1010 (s.o.), indem sich Anton Huber, der damalige 1. „Bürgermeister“ von Eschenlohe, unter Haus-Nr. 25/Eschenlohe ausweist, obwohl er inzwischen vom Haus-Nr. 3/Eschenlohe in den Tonihof/Eschenlohe umgezogen war. Anton Huber hat also anstelle von Hans Georg Huber (*1942) seinen Sohn Josef Huber (+2005) – und dies offensichtlich noch über den illegal erworbenen Tonihofgrund in Eschenlohe und dem illegalen Tonihofbau/Eschenlohe - gesetzt, obwohl dies weder nach dem Anerbenrecht, dem Kontrollratsgesetz, noch nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen möglich ist und auch nicht den Gebraeuchen, Rechtssaetzen und althergebrachten Regeln von Eschenlohe (also denen der reichsunmittelbaren Grafschaft Eschenlohe-Hörtenberg-Werdenfels; Werdenfels wurde nur auf Grundlage der Grafschaft Eschenlohe gebildet; die Grafen von Eschenlohe hiessen früher die Hörtenberger Grafen bzw. die Höttinger Müller) entspricht, nachdem immer der erstgeborene Sohn den Hof erhaelt, und falls dieser ausfaellt, sein erstgeborener Sohn zum Tragen kommt. Alles andere ist ausgeschlossen. Auch ist es so, dass unter dem „Bürgermeister“ Anton

Huber von Eschenlohe 1958 illegal die Plan-Nr. 1298 der Gemarkung Eschenlohe über das Kataster des Haus-Nr. 25/Eschenlohe verkauft wurde (es findet sich ein entsprechender Vermerk im Kataster), obwohl die Plan-Nr. 1298 der Gemarkung Eschenlohe 1917 von Georg Huber (Bruder von Johann Huber: *07.11.1875/Eschenlohe) nicht auf Johann Huber übertragen wurde, sondern 1917 vom Haus-Nr. 25/Eschenlohe wegkam. Georg Huber hat naemlich 1917 seine Flaechen mitgenommen und liess sie über die Grundsteuer-Kataster-Umschreibhefte des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für seine Haus-Nr. 10,11/ Eschenlohe (die ebenfalls 1917 vom Haus-Nr. 25/Eschenlohe wegkamen) registrieren. Johann Huber hat 1917 seine Haus-Nr. 75, 21 (mit den dazugehörigen Flaechen) als Unternummer der Haus-Nr. 25/Eschenlohe registrieren lassen und angelegt. Die Pl.-Nr. 1298 der Gemarkung Eschenlohe (die von dem „Tausch“ mit dem bayerischen König von 1912/1913 stammt) gehörte somit 1958 gar nicht mehr zum Haus-Nr. 25/Eschenlohe. Der damalige Eigentümer der Haus-Nr. 10,11/Eschenlohe 1958 Josef Huber (genannt der Brückenhuber; nicht der Sohn von Anton Huber) war damals noch minderjaehrlich, so dass offensichtlich Exemplare der Grundsteuer-Kataster-Umschreibhefte des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für die Haus-Nr. 10,11/Eschenlohe auf der Gemeinde Eschenlohe lagen. Anton Huber hatte somit eine breite Ansatz-und Eingriffsbasis für seine Manipulationen und (Personenstands-/Kataster-)Faelschungen.

1961 wurde dann noch das Kontrollratsgesetz-Nr. 45 durch das Grundstückverkehrsgesetz abgelöst. Es mussten also für Anton Huber sowohl die URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen, als auch das tatsaechliche Haus-Nr. 25 (im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe) als auch die Fl.-Nr. 1108/106 als auch die Fl.-Nr. 1086 1 / 2 a + b der Gemarkung Eschenlohe verschwinden, um den Betrug von Anton Huber mit seinem Tonihof seit 1958 abzudecken. Der bayerische „Ministerpraesident“ Dr. Stoiber war da noch „einfallsreicher“. Durch eine nichtige „Versteigerung“ des Eschenloher Tonihofes in Form von Schwarzgeld aus Liechtenstein am 23.10.2006 am Amtsgericht Weilheim, wurde der Steuerbetrug von Anton Huber nach Liechtenstein verlagert, was weder rechtlich noch steuerlich möglich ist.

Damit Hans Georg Huber (*1942) sein Eigentum und seine Rechte tatsaechlich nicht erhaelt, hat der Freistaat Bayern zu folgendem Verbrechen gegriffen: Am 15.08.2001 wurde gegen die unschuldigen Personen Hans Georg Huber (*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee), Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) und gegen Irene Anita Huber (*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) vom Amtsgericht München „Haftbefehle“ (Az.: 31 Js 24914/O1 der StA München II) durch den Richter Forster „erlassen“, und zwar wegen „Mordverdachts“. Anstatt Hans Georg Huber sein Eigentum, seine Kataster, seine Urkunden und seine Rechte tatsaechlich zu geben, eiert nun der Freistaat Bayern kriminell und steuerbetrügerisch auf der von ihm selbst geschaffenen, erlogenen und erstunkenen „Grossmutterleier von Oma Trinchen“ (wie er Katharina Huber, despektierlich durch seine Medien nennt) „ihrem Haus“ und dem Lügenmaerchen der „Ermordung“ von Katharina Huber durch Hans Georg Huber (*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee), durch Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) und durch Irene Anita Huber (*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) rum. Der Freistaat Bayern weiss ganz genau, dass Hans Georg Huber (*1942), Irene Anita Huber (*1947) und Christian Georg Huber (*1976) vollkommen unschuldig sind, im Gegensatz zu ihm selbst. In den „Haftbefehlen“ vom 15.08.2001 steht unter anderem folgende Verleumdung: „In Ausführung dieses Planes begaben sich die Beschuldigten in der Nacht vom 13.08.2001 auf den 14.08.2001 in das von Katharina Huber bewohnte benachbarte Anwesen, Mühlstrasse 40 in 82438 Eschenlohe“. Der Freistaat Bayern weiss ganz genau, dass es keine Mühlstrasse 40 in Eschenlohe gibt, sondern es sich um eine staatliche angelegte Scheinadresse handelt, um das Haus-Nr. 25/Eschenlohe wegzufaelschen, um den staatlich organisierten Staatssteuerbetrug (über die Gemeinde Eschenlohe, dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, dem Finanzamt Garmisch-Partenkirchen, dem Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen und dem Amtsgericht München) seit 1958 gegen das Haus-Nr. 25/Eschenlohe unter den Tisch zu kehren. Deshalb hat der bayerische „Ministerpraesident“ Dr. Stoiber direkt die Verhaftung ohne Haftbefehle der unschuldigen Personen Hans Georg Huber (*1942), Christian Georg Huber (*1976) und Irene Anita Huber (*1947) am 14.08.2001 über die Staatsanwaltschaft München II (über die Dr. Stoiber ein Weisungsrecht hat) am 14.08.2001 angeordnet. Das Amtsgericht München hat erst nach der Verhaftung nicht unterschriebene „Haftbefehle“ ausgestellt. Koordinatoren der illegalen Aktion waren der damalige Staatskanzleichef Huber und der bayerische „Innenminister“ Beckstein. Festzuhalten ist, dass es keine Pflegeheimkosten von Katharina Huber (*1918) gibt, für die Hans Georg Huber (*1942), Christian Georg Huber (*1976) und Irene Anita Huber (*1947) haftbar und verantwortlich waeren. Anna Katharina Huber (*1918) war nie in einem Pflegeheim und nie pflegebedürftig. Auch wurde Anna Katharina Huber (*1918) in Eschenlohe auch nicht von der angeblichen Pflegekraft Löffler aus Murnau verpflegt. Denn wenn jemand, wie Frau Löffler, einmal am Tag in der Früh vorbeischaet und nach einer viertel-oder halben Stunde wieder geht, kann man wohl wahrlich nicht von einer Pflegekraft sprechen. Anna Katharina Huber (*1918) war vollkommen selbst in der Lage, ihre Verpflegung und Versorgung zu gewaehrleisten. Eine Pflegekraft im herkömmlichen Sinn war nie nötig und Frau Anna Katharina Huber (*1918) hatte nie eine Pflegekraft. Ausserdem gibt es beim Erbhof Haus-Nr. 25/Eschenlohe überhaupt keine Heimkosten und keine Pflegeheimkosten. Alles Andere sind kriminellste und unzulaessigste

Machenschaften des bayerischen „Ministerpraesidenten“ Dr. Stoiber und seiner Handlanger (u.a. „Innenminister“ Beckstein sowie Anton und Elfriede Mangold vor Ort in Eschenlohe). Es gibt keinerlei Habgier seitens Hans Georg Huber (*1942), seitens Irene Anita Huber (*1947) und seitens Christian Georg Huber (*1976). Die Habgier liegt eindeutig seit 1958 beim Freistaat Bayern und seit 1978/1979 bei Anton und Elfriede Mangold aus Eschenlohe. Der Freistaat Bayern nutzt seit 1958 illegal die Rechte des Erbhofs Haus-Nr. 25/Eschenlohe. Anton und Elfriede Mangold bemaechtigen sich seit 1978/1979 illegal der Fl.-Nr. 1086 1 / 2 a und b (also des Haus-Nr. 75) und des Gelaendes unserer OHG und wollen nun das Haus-Nr. 25/Eschenlohe über das Amtsgericht Weilheim dem Eigentümer Hans Georg Huber (*1942) stehlen. Dass es kein „Gaestehaus zur Mühle, Mühlstrasse 40“ in Eschenlohe gibt beweist das Amtsgericht – Registergericht – München selbst. Mit Schreiben vom 19.10.2001 unter Aktenzeichen 13 AR 2950/01 hat das Amtsgericht München durch Richter Ledermann betreff der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH (URNr. 590/01 des Notars Dr. Keilbach aus Passau) – ohne Angaben von Gründen – mitgeteilt, dass die vorgenannte Anmeldung zurückgewiesen worden sei. Das Amtsgericht München weiss also genau, dass der Erbhof Haus-Nr. 25/Eschenlohe kein Gaestehaus zur Mühle, Mühlstrasse 40 ist und deswegen nicht auf eine juristische Person übertragen werden kann (§17 Reichserbhofgesetz). Deswegen hat doch das Amtsgericht München die Anmeldung betreff Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH abgelehnt. Anstatt die Angelegenheit korrekt abzuwickeln, hat das Amtsgericht München vom 15.08.2001 – 25.02.2002 die unschuldigen Personen Hans Georg Huber (*1942), Christian Georg Huber (*1976) und Irene Anita Huber (*1947) eingesperrt. Anstatt die seit 15.08.2001 unschuldig in Untersuchungshaft sitzenden Personen Hans Georg Huber, Christian Georg Huber und Irene Anita Huber freizulassen, hat das Amtsgericht München den Staatsbetrug an das Landgericht München II, also an Sie übergeben, worauf das rechtswidrige, kriminelle, steuerbetrügerische und nichtige Verfahren unter Az.: 1 Ks 31 Js 24914/01 bei der 1. Schwurgerichtskammer des Landgerichts München II durchgeführt wurde. Genauso laeuft es nun bei den nichtigen Zwangsversteigerungsverfahren unter Aktenzeichen K 157/04 – K 159/04 am unzuständigen Amtsgericht Weilheim ab. Anstatt Hans Georg Huber (*1942) sein Eigentum zu geben und dafür zu sorgen, dass Hans Georg Huber (*1942) seine Kataster erhaelt, werden die Akten nun ans Landgericht München II übersandt, um zu beurteilen, ob der Rechtspfleger Hurm des Amtsgerichts Weilheim und der Direktor Leutenbauer des AG Weilheim – wie das AG Weilheim selbst – befangen sind oder nicht, obwohl die Befangeneheit von Herrn Hurm, von Herrn Leutenbauer und des gesamten Amtsgerichts Weilheim klar auf der Hand liegt. Hans Georg Huber (*1942; Haus-Nr. 25/Eschenlohe) haette laengst sein Eigentum erhalten müssen. Wir erheben daher Klage gegen den bayerischen „Ministerpraesidenten“ Dr. Stoiber, gegen seinen derzeitigen „Wirtschaftsminister“ Huber und gegen den „Innenminister“ Beckstein wegen der illegalen Durchführung von Zwangsversteigerungsverfahren am Amtsgericht Weilheim und wegen Rechtsbeugung, Urkundenfaelschung, Grundbuchfaelschungen, Katasterfaelschungen, Personenstandsfaelschungen und Freiheitsberaubung. Wir fordern Kostenfreiheit, da es sich beim Haus-Nr. 25/Eschenlohe um einen Erbhof mit einem Einheitswert von unter DM 6.000.- DM handelt und das Haus-Nr. 75/Eschenlohe zum 31.12.1948 einen Bilanzwert von rund DM 4.000.- aufweist. Ausserdem fordern wir die Herausgabe saemtlicher Urkunden, Kataster betreff Haus-Nr. 25,75 Eschenlohe seit 1942 sowie die gesamten Bilanzen und Geschaeftsunterlagen unserer OHG (samt unserer Vorgaenger Firma Johann Huber), u.a. vom Steuerberater Manfred Schuster in Garmisch-Partenkirchen, vom Finanzamt Garmisch-Partenkirchen und vom Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen. Ferner fordern wir die Herausgabe der Geburtsurkunden und Sterbeurkunden (zum Zeitpunkt der Ersterstellung) von Georg Huber (*1906) und seinen beiden Brüdern Johann Huber und Anton Huber sowie von Kreszenz Jakob und Therese Listl (beides Schwestern von Georg, Johann und Anton Huber) sowie den oder die Erbscheine (zum Zeitpunkt 1951) über den Nachlass von Johann Huber (*07.11.1875). Ferner fordern wir die Herausgabe der Graburkunde von Johann Huber (*07.11.1875) vom neuen Friedhof in Eschenlohe und die Graburkunde von Kreszenz Huber (geb. Fischer) vom Grab im alten Friedhof (vor der Kirche) in Eschenlohe, und zwar für die Erbhöfe Haus-Nr. 25 und 75, Eschenlohe. Das Familiengrab in Eschenlohe muss beim Tode von Johann Huber (*1875; +1951) über die Erbhöfe Haus-Nr. 25,75, Eschenlohe laufen; die Graburkunde muss entsprechend ausgestellt sein. Ebenfalls existiert in der Kirche St. Clemens in Eschenlohe ein eigener Stuhl für die Erbhöfe Haus-Nr. 25,75 Eschenlohe. Weiterhin erheben wir in diesem Zusammenhang Klage gegen die Richter Rebhan, Baumann, Ramspeck, Feneberg, Alt, Brünink, Preissing (alle LG München II) und gegen den Oberstaatsanwalt Wittig (StA München II), und zwar wegen Urkundenfaelschung, Grundbuchfaelschung, Katasterfaelschung und Freiheitsberaubung (vgl. Verfahren: 1 Ks 31 Js 24914/01 und 4 O 5592/02; beide am Landgericht München II). Sie können doch nicht (dem Grund nach schon nicht existente Pflichtteilsergaenzungsansprüche) iHv. 600.000.- EURO für die Fl.-Nr. 1088/7 und 1086 der Gemarkung Eschenlohe ansetzen (siehe Az.: 5 O 4386/04, 4 O 5592/02) und dann noch entsprechende Urteile herauslassen, obwohl die Fl.-Nr. 1086, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe nach dem Amtsgericht Weilheim nicht einmal diesen Wert iHv. 600.000.- EURO erreichen und es beim Erbhof Haus-Nr. 25/Eschenlohe keinen Pflichtteil gibt. Auch die von Ihnen veranschlagten 3 Millionen in dem Verfahren 1 O 5096/01 (mit dem der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH - Az.: 13 AR 2950/01 des Amtsgerichts München – verboten werden sollte, die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe zu erwerben) sind reiner Staatsbetrug. Sie waeren verpflichtet gewesen, Hans Georg Huber

(*1942) seinen Erbhof Haus-Nr. 25/Eschenlohe kostenfrei (steuerlicher Einheitswert 6.000.- DM) herauszugeben und nicht andauernd gegen Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) nichtige Verfahren durchzuführen. Nach der nichtigen URNr. O848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen wurde Christian Georg Huber (*1976) mit Prozessen (nach §§528,530,985 BGB) an ihrem Landgericht (unter dem Vorsitzenden Richter Gruber; Beisitzer Golcher und Sedlbauer) seit 1997 überzogen, während zeitgleich an einer anderen Kammer (Vorsitzende Richterin: Stroewe oder Streube) es abgelehnt wurde, den Betreuer Dr. Helmut Mooser (Spitzwegstrasse 7; D-82418 Murnau a. Staffelsee) – der die nichtigen Prozesse für Katharina Huber (*1918) veranlasste – zu entlassen. Bezüglich der Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe ist dann Christian Georg Huber (*1976) 1997 noch auf „Pflichtteile“ vom „Betreuer“ Dr. Mooser (der dann später als „Kronzeuge“ im Mordverdachtsverfahren auftrat und überführt wurde, dass er schon vor Jahrzehnten massiven Steuerbetrug beging; was bei der 1. „Schwurgerichtskammer“ zu dem Schluss führte, dass gegen Dr. Mooser „kein Verdacht“ vorliege) verklagt worden. Zuerst lief das Ganze – betreff der Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe - über die Richterin Reichel und dann über den Einzelrichter Ramspeck, der dann im „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 Ihres Landgerichts München II als beisitzender Richter auftrat. Bewilligt wurde für diesen Pflichtteilsprozess im Vorfeld vom Richter Schretter Prozesskostenhilfe. Dieser Richter Schretter war es dann, der einen weiteren nichtigen, unzulässigen Prozess gegen Christian Georg Huber (*1976) im Jahre 1999 zuließ, und zwar wurde Christian Georg Huber (*1976) von den Eisenmengers aus Eschenlohe „verklagt“, ein Geh- und Fahrrecht zu löschen, obwohl die Eisenmengers/Eschenlohe keinerlei Recht im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe hatten und bis heute auch nicht haben. Sie machen andauernd ungültige, nichtige Verfahren gegen das Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe, für das Sie nicht zuständig sind und schlagen dann noch Geld daraus. Denn obwohl Christian Georg Huber Recht bekam und ein rechtskräftiger Freispruch vorliegt, haben Christian Georg Huber (*1976), Irene Anita Huber (*1947) und Hans Georg Huber (*1942) andauernd finanzielle Nachteile, wofür wir Sie schadensersatzpflichtig und haftbar machen. Berichtigen Sie endlich Ihr rechtswidriges und nichtiges Verhalten. Es sind auch folgende Unterlagen zu berücksichtigen: Mühlenkataster und das Wasserbuch betreff Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (beides hat auf den Alleineigentümer Hans Georg Huber: *1942 zu lauten), das Eschenloher Jagdkataster (die Hofnummern 25,75 müssen dabei auch hier den Alleineigentümer Hans Georg Huber: *1942 ausweisen). Dabei ist Einsicht in die Eschenloher Steuerkataster für alle Höfe zu gewähren. Es sind sämtliche Steuerunterlagen betreff den Haus-Nr. 25,75, Eschenlohe sowie unserer OHG (samt unserer Vorgänger Firma Johann Huber) seit 1941 bei der Gemeinde Eschenlohe zu überprüfen und herauszugeben. Hierzu zählen die Unterlagen betreff aller Personen, die am Erbhof Haus-Nr. 25, 75, Eschenlohe sowie in der Firma Johann Huber (seit 1949 OHG) beschäftigt waren und im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe wohn(t)en. Sämtliche Steuerunterlagen betreff Tonihof in Eschenlohe sind seit 1958 von der Gemeinde Eschenlohe herauszurücken. Mit diesen Unterlagen kann und muss geprüft und ermittelt werden, was sich im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe alles abgespielt hat und wie alles rechtlich und steuerlich zugeordnet werden muss. Hierzu zählt auch der rechtsungültige Abriss der Loissachbrücke und die illegale Hochwasserverbauung (über das nichtige Planfeststellungsverfahren des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen), gerichtet gegen das Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Die gesamte Hochwasserverbauung gegen das Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ist sofort rückgängig zu machen. Ebenfalls fordern wir die Herausgabe sämtlicher notarieller Urkunden beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen betreff den Erbhöfen Haus-Nr. 25 und 75, Eschenlohe und betreff der Firma Johann Huber seit 1941 (ab 1949: wir) sowie sämtliche Bilanzen (s.o.). Ebenfalls herauszugeben sind sämtliche Versicherungsunterlagen über die Brandversicherung, bei der Bayerischen Landesbrandversicherung in Weilheim seit 1941 sowie sämtliche Unterlagen über die Versicherungsverträge, die bei anderen Versicherungen, insbesondere der Allianz-Versicherung für die Erbhöfe Haus-Nr. 25,75, der Firma Johann Huber (ab 1949: OHG) -mit allem was damit zusammenhängt- seit 1942 abgeschlossen wurden. Ebenfalls fordern wir die Herausgabe der Unterlagen bei der LAK und LKK Oberbayern betreff der Rentenbescheide für Georg Huber (*24.12.1906/Eschenlohe) und für Anna Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen), da beide eine Rente aus der landwirtschaftlichen Alterskasse bezogen und diese Rente mit Sicherheit nicht durch das illegale „Gästehaus zur Mühle, Mühlstrasse 40“, Eschenlohe erworben haben. Die ursprünglichen Unterlagen der LAK und LKK Oberbayern betreff den Erbhöfen Haus-Nr. 25,75 Eschenlohe sind daher herauszurücken. Anhand dieser Unterlagen kann eindeutig nachgewiesen werden, dass Hans Georg Huber (*1942), Christian Georg Huber (*1976) und Irene Anita Huber (*1947) vom Freistaat Bayern unter „Ministerpräsident“ Dr. Stoiber und seinen verantwortlichen Ministern u.a. Huber und Beckstein seit dem 14./15.08.2001 auf kriminellste Art und Weise über das Amtsgericht München und das Landgericht München II unschuldig verfolgt werden. Wir fordern Schadensersatz für die Schäden, die der Freistaat Bayern bis heute Hans Georg Huber (*1942), Christian Georg Huber (*1976) und Irene Anita Huber (*1947) zugefügt hat und noch zufügt. Die im Rahmen der Verfahren 31 Js 24914/O1 (Amtsgericht München) und 1 Ks 31 Js 24914/O1 (Landgericht München II) von der Polizei/Kriminalpolizei entwendeten Unterlagen und Gegenstände (auch die persönlichen Sachen von Hans Georg Huber, von Christian Georg Huber und Irene

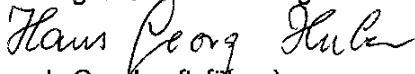
Anita Huber) sind zurückzubringen, und zwar dorthin, von woher sie von der Polizei bzw. dem Freistaat Bayern seit dem 14./15.08.2001 entwendet wurden.

Die Angelegenheit ist an das zuständige Gericht zu überweisen, da Sie nicht berechtigt sind, für das Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe Recht zu sprechen.

Sie massen sich illegal die Justizrechte des Haus-Nr. 25/Eschenlohe an. Dazu sind Sie genau so wenig berechtigt wie das Amtsgericht Weilheim. Zuständig für die Haus-Nr. 25,75 Eschenlohe ist und bleibt das Landgericht Werdenfels.

Da die Beschlagnahme des US-Militärregierungsgesetz-Nr. 52 von 1945 unrechtmässig über Dritte gegen Hans Georg Huber (*1942) abgewickelt wird bzw. wurde, sind sämtliche Beschlagnahmen nach dem US-Militärregierungsgesetz-Nr. 52 – betreff Haus-Nr. 25/Eschenlohe mit allem was damit zusammenhängt – null und nichtig. Die USA haben keinerlei Verfügungs-/Weisungsrecht, und zwar weder direkt noch über Dritte (CSU, Freistaat Bayern bzw. deren Ämter/Behörden oder Privatpersonen: u.a. Anton und Elfriede Mangold aus Eschenlohe), und zwar auch nicht über die Ämter/Behörden des ehemaligen Reichshofrates/Reichshofratsgebietes (Österreich, Schweiz, Liechtenstein usw.).

Mit vorzüglicher Hochachtung



(gez. als Geschäftsführer)

Anlage: die fünf Befangenheitsanträge vom 25.01.2007